

Stellungnahme



Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen

Am 10. Juli dieses Jahres berät das Plenum des Europäischen Parlaments über die Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen (IED). Dieses Rahmenwerk ist für die europäische Industrie als Ganzes von zentraler Bedeutung, da es die Grundlage für die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen darstellt. Davon ist auch die Zementindustrie mit ihren Werken betroffen.

Die Kritik der Zementhersteller richtet sich gegen den Entwurf der Kommission, den auch die Änderungsanträge des Umweltausschusses (ENVI) kaum entschärfen können. Gesetze und Richtlinien müssen praxisnah und handhabbar sein. Die Revision der IED wird in der überwiegenden Zahl der Änderungen genau das Gegenteil zur Folge haben.

Praxistauglichkeit und Mehrwert sind nicht erkennbar

Die vorliegende Fassung der IED überarbeitet die bestehende Richtlinie, die sich bewährt hat, so dass sich die Frage stellt, wo der eigentliche Mehrwert des neuen Entwurfes liegen soll. Die Zementindustrie sieht eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen mit sehr großer Sorge, da sie letztlich durch überbordende neue Berichts- und Informationspflichten die Genehmigungsverfahren sowohl für die Unternehmen als auch die zuständigen Behörden weiter verkomplizieren und damit verzögern. Die Zementhersteller sehen diese Entwicklung auch deshalb kritisch, weil die anstehenden Vorhaben zur Dekarbonisierung an sich bereits einen hohen Einsatz aller Beteiligten erfordern.

Aus Sicht der Zementhersteller sollten alle Änderungen der bestehenden IED auf Ihre Praxistauglichkeit und ihren Mehrwert hin überprüft werden.

Zusätzliche digitale Veröffentlichungspflichten erhöhen den Bürokratieaufwand und die Komplexität, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wird erschwert

Es spricht nichts gegen das Recht auf Umweltinformationen, die Voraussetzungen ergeben sich bereits heute aus dem Umweltinformationsgesetz. Der Kommissionsvorschlag sieht aber eine umfassende Veröffentlichungspflicht vor, die den bisherigen Rahmen sprengt. Alle Genehmigungsbescheide, das Umweltmanagementsystem einschließlich der Transformationspläne sowie die Emissionsmessberichte sollen digital und einfach zugänglich im Internet verfügbar gemacht werden. Es erschließt sich nicht, wie hier die angemessene Behandlung vertraulicher Informationen gewahrt bleiben soll. In allen Dokumenten geht es um betriebliche

Informationen, die kein Unternehmen preisgeben möchte, offenkundigstes Beispiel ist das Umweltmanagementsystem mit den Transformationsplänen.

Vor dem zunehmenden Druck der Öffentlichkeit auf die Genehmigungsverfahren wird eine vollständige, digitale Transparenz in der vorgeschlagenen Form dazu führen, dass die Genehmigungsbehörden sich auch in Einzelfragen noch mehr absichern werden, die Bereitschaft, Verantwortung in den Verfahren zu übernehmen, wird weiter abnehmen. Die Verantwortungsdiffusion, die in Genehmigungsverfahren heute schon zu enormen Verzögerungen führt, wird weiter zunehmen.

Die entsprechenden Vorschläge der Kommission aber auch die Vorschläge des ENVI müssen aus Sicht der Zementhersteller entsprechend nachgebessert werden.

Neue Anforderungen an Umweltperformance nicht praxistauglich

Durch eine Anpassung von Art. 11 der IED sollen die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber erweitert werden. So sollen statt bisher Grenzwerte für Emissionen nun auch Umweltperformance Grenzwerte eingeführt werden, mit denen der Einsatz der materiellen Ressourcen, Energie und Wasserbedarf festgelegt werden. Es ist schlichtweg nicht vorstellbar, wie dieses in der Praxis der Genehmigungsverfahren geregelt werden soll, zumal sich Zielkonflikte ergeben z.B. zwischen Energieeinsatz, CO₂-Emissionen oder Wasserverbrauch.

Die Unternehmen und auch die Genehmigungsbehörden schaffen schon heute kaum das derzeitige Pensum. Wie sollen diese neuen Grenzwerte in der Tagespraxis formuliert und überprüft werden? Das aktuelle Umweltrecht bietet bereits heute in allen Fällen, in denen es relevant ist, die Möglichkeit, Emissionen effektiv zu begrenzen und Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Mehrwert des IED Vorschlages erschließt sich nicht.

Wie zudem die Lieferkette in die Umweltperformance eingeschlossen werden soll, ist unklar. Hier werden produktbezogene Gesetzgebung und Emissionsrichtlinien vermischt. Auch hier stellt sich die Frage nach der Praxistauglichkeit des Vorschlages.

Die entsprechenden Vorschläge der Kommission aber auch die Vorschläge des ENVI sollten aus Sicht der Zementhersteller entsprechend nachgebessert werden.

Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach geltenden Standards

Umweltmanagementsysteme (EMS) werden durch die Revision der IED verpflichtend. ENVI hat sich dafür ausgesprochen (CA 14), dass diese nach EMAS Verordnung verifiziert werden sollen.

EMS kommen in vielen deutschen Zementwerken zum Einsatz. Die vom Umweltausschuss vorgeschlagene Vorschrift der Verifizierung geht aber an der Praxis vorbei. EMS können auch nach Akkreditierungsnorm EN ISO/IEC 17021-1 zertifiziert werden, so wie die anderen Managementsysteme für Qualität, Energie und Arbeitsschutz auch.

Der entsprechende Vorschlag CA 14 des ENVI sollte aus Sicht der Zementhersteller um die Möglichkeit der Zertifizierung nach EN ISO/IEC 17021-1 erweitert werden.

Einseitige Ausrichtung an untersten Emissionsbandbreiten technisch nicht umsetzbar

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass Genehmigungsbehörden Emissionsgrenzwerte so streng wie möglich (ausgehend vom jeweils geltenden BVT-Merkblatt) festlegen. Dies ist eine Abkehr vom lang bewährten Prinzip, gemäß dem Stand der Technik den Einsatz verschiedener Technologien zu ermöglichen. Nicht umsonst gibt es die Bandbreite aus den BAT Dokumenten.

Es ist nicht klar, wie ENVI CA 33, amendment 1 diese Forderung des Kommissionsvorschlages weiterentwickelt. Hier ist eine eindeutige Formulierung dahingehend erforderlich, auch Emissionsgrenzwerte im Rahmen der Bandbreite der BAT Dokumente wie bisher zu wählen. Schon heute zählen die Grenzwerte in der deutschen Zementindustrie zu den schärfsten im Vergleich zu vielen anderen EU-Ländern. Die Sorge der Zementhersteller ist es, dass durch die vorgeschlagene Formulierung (strictest achievable/possible) es zu einer weiteren Absenkung der Grenzwerte kommt.

Aus Sicht der Zementhersteller müssen Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten der BAT Dokumente möglich sein, die Formulierung hierfür müssen eindeutig sein.

Keine zusätzlichen anlagenspezifischen Transformationspläne für Unternehmen

Die Zementindustrie unterliegt, wie andere Sektoren auch, dem EU-Emissionshandel. Damit ist der Minderungspfad festgelegt, die Anzahl der Zertifikate wird zunehmend geringer und die Unternehmen müssen sich zwangsläufig transformieren. Vor diesem Hintergrund hat die Zementindustrie in Deutschland und Europa sowie die Unternehmen hierzu dezidierte Roadmaps entwickelt, die einem klaren Net Zero-Minderungspfad folgen.

Die Pflicht zur Ausarbeitung von Transformationsplänen führt daher zu einem nicht unerheblichen Zusatzaufwand, selbst wenn ENVI eine „indikative“ Beschreibung in Betracht zieht. Am Ende stellt sich zudem die Frage nach den tatsächlichen Anforderungen an die Transformationspläne und wie diese dann – nach welchen Kriterien – bewertet oder gar überwacht werden. Das alles führt zu einem erheblichen Zusatzaufwand, ohne dass ein Mehrwert oder Nutzen erkennbar ist.

Aus Sicht der Zementhersteller sollte die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen aus dem IED Entwurf gestrichen werden.

Übertragung neuer Messverpflichtungen für Abfallverbrennungsanlagen auf Zementwerke unverhältnismäßig

Nicht zuletzt bringen die Zementhersteller ihre Sorge mit Blick auf den im ENVI zugestimmten amendments 1214 und 1750 zum Ausdruck. Die besagten Änderungen fordern für alle Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen zusätzliche (zum Teil kontinuierliche) Messungen an Dioxinen und Furanen (PCDD/F) sowie weiterer toxischer organischer Verbindungen im Abgas während des An- und Abfahrbetriebs einer Ofenanlage. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen nicht im Einklang mit dem bereits veröffentlichten Referenzdokument für die besten verfügbaren Techniken (BREF/BAT) für den Zementsektor. Das BREF/BAT-Merkblatt für die Zementindustrie enthält bereits strenge Bestimmungen zur Vermeidung von Emissionen PCDD/F und zur Begrenzung der PCDD/F-Emissionen aus den Rauchgasen der Ofenfeuerungsprozesse. Entsprechende Änderungen am Umgang mit diesen Verbindungen sollten ausschließlich im Rahmen des Sevilla Prozesses im Lichte einer BVT-Aktualisierung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sollten die Anforderungen, die sich aus den oben genannten amendments 1214 und 1750 ergeben, nicht weiter verfolgt werden.

Rolle und Aufgaben des Innovations-Zentrums

Der Kommissionsvorschlag fordert die Einrichtung eines Innovations-Zentrums. Die Aufgaben sind breit beschrieben, aber auch hier stellt sich die Frage nach Aufwand und Nutzen. Bereits heute besteht genügend technische Expertise in den Mitgliedsstaaten und den vielen Forschungseinrichtungen, die auch im Rahmen der EU-Forschungsförderung am Stand der Technik arbeiten.

Mit einem weiteren Innovations-Zentrum wird sicherlich keine Innovation geschaffen. Die Erfahrungen mit dem „Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)“ in Deutschland sind ernüchternd. Die Sorge der Zementhersteller ist auch hier, dass letztlich mehr Aufwand als Nutzen generiert wird. Industrie und Mitgliedsstaaten sind eingeladen in diesem Innovations-Zentrum mitzuarbeiten. Und da es um die Expertise zu Fragen der eigenen Industrie geht, werden die Zementhersteller nicht drumherum kommen, sich einzubringen. Allerdings stellen die anstehenden Dekarbonisierungsprojekte die Zementhersteller bereits heute vor enorme Herausforderungen, die Ressourcen für die anstehenden Aufgaben zu bündeln.

Die Kommission stellt den eigenen zusätzlichen Personal- und Budgetbedarf für dieses Innovations-Zentrum dar. Die Bindung von Ressourcen in Industrie und Mitgliedsstaaten wird hingegen außen vor gelassen. Von daher sollte der Vorschlag der Kommission nach einem Innovations-Zentrum aus Sicht der Zementhersteller kritisch hinterfragt werden. Aufwand und Nutzen und Praxisrelevanz sollten abgewogen werden. Letztlich können bestehende Einrichtungen und Strukturen genutzt werden, ohne dass ein zusätzliches Innovations-Zentrum erforderlich ist.

Berlin, 30.06.2023